

Richtlinie zur Vergabe von Hilfskraftmitteln zur Entlastung dezentraler Gleichstellungsarbeit an der Universität Leipzig im Rahmen des Professorinnen-Programms

Fassung: 9. Dezember 2016

§ 1 Geltungsbereich und Förderziele

- (1) Diese Richtlinie setzt den Rahmen zur Entlastung dezentraler Gleichstellungsbeauftragter aus Mitteln des Professorinnen-Programms des Bundes und der Länder an der Universität Leipzig. Die Mittel werden jährlich, in angemessener Höhe durch die Projektleitung des Professorinnen-Programmes zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht.
- (2) Durch die Bereitstellung von Hilfskraftmitteln (SHK- oder WHK) soll die Tätigkeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten personell unterstützt werden. In besonderem Maße sollen hierbei aktuelle spezielle Belastungen (z. Bsp. Erstellung von Gleichstellungsplänen, Vorbereitung thematischer Veranstaltungen, besonders viele Berufungsverfahren) bei der Zuwendung Berücksichtigung finden. Diese müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte_r stehen.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Einen Antrag können die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen sowie deren Stellvertreter_innen der Universität Leipzig stellen.
- (2) Eine Mehrfachförderung ist möglich, bei der Verteilung soll jedoch auf Ausgewogenheit unter den Antragsberechtigten geachtet werden.
- (3) Ein allgemeiner Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Ausschreibung und Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Fristen für die Bewerbung um Hilfskraftmittel gemäß dieser Richtlinie werden auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros bekannt gegeben.
- (2) Ein vollständiger Antrag auf Hilfskraftmittel beinhaltet das Antragsformular sowie eine einseitige Skizze zum Vorhaben bzw. den speziellen Belastungen und ist

unter Beachtung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) beim zentralen Gleichstellungsbeauftragten in elektronischer oder schriftlicher Form einzureichen.

§ 4 Vergabeverfahren

- (1) Vollständige Anträge, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden zur Vergabeentscheidung zugelassen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind.
- (2) Alle Bewerbungen werden im Gleichstellungsbüro der Universität Leipzig geprüft (Vorprüfung).
- (3) Der Gleichstellungsausschuss der Universität Leipzig berät anschließend auf Grundlage der Empfehlung des Gleichstellungsbüros über die vorliegenden Anträge und erstellt anschließend einen Entscheidungsvorschlag. Dieser beinhaltet eine Rangliste und eine Empfehlung über Höhe und Art der Bewilligung. Eine von den vorliegenden Anträgen abweichende Höhe und Art der Förderung ist zu begründen und zu Protokoll zu geben.
- (4) Der Entscheidungsvorschlag bedarf der Zustimmung der Projektleitung und wird anschließend der Rektorin zur Kenntnis gebracht.

§ 5 Dauer und Höhe der Förderung

- (1) Der Bewilligungszeitraum beträgt mindestens einen Monat, in der Regel maximal sechs Monate, wobei die Vergabe nicht an die Semesterzeiträume gebunden ist.
- (2) Pro Antrag können studentische Hilfskraftmittel oder wissenschaftliche Hilfskraftmittel bewilligt werden.
- (3) Anträge auf WHK-Mittel müssen gesondert begründet werden und bedürfen der Betreuung durch eine_n Hochschullehrer_in.
- (4) Die Einstellung der Hilfskräfte erfolgt aus Gründen der Nachweisführung gegenüber dem Projektträger über das Gleichstellungsbüro. Eine Umbuchung von Mitteln auf verschiedene Kostenstellen ist nicht möglich.

§ 6 Bewilligungsbescheid

- (1) Die Antragsbewilligung erfolgt durch Bescheid des Gleichstellungsbeauftragten. Die Mittelbewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe der Wochenstunden sowie die Förderungsart (SHK- oder WHK-Mittel).
- (2) Rechtsmittel gegen den Bescheid sind ausgeschlossen.

§ 7 Berichtspflicht

Jede_r Antragssteller_in verpflichtet sich nach der Inanspruchnahme der Hilfskraftmittel binnen einer Frist von acht Wochen einen Bericht zum Projektverlauf beim Gleichstellungsbüro abzugeben.

§ 8 Widerruf

Die Bewilligung des Antrags soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der_die Zuwendungsempfänger_in die Entlastung nicht mehr benötigt oder eine weitere Förderung erhält.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie wurde nach Anhörung der Projektleitung vom Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2016 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Richtlinie wird auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros der Universität Leipzig unter www.gleichstellung.uni-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, den 09.12.2016

Leipzig, den 09.12.2016

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Charlotte Schubert

Georg Teichert

Vorsitzende des
Gleichstellungsausschusses

zentraler Gleichstellungsbeauftragter/
Projektleiter Professorinnen-Programm